

Verfügungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

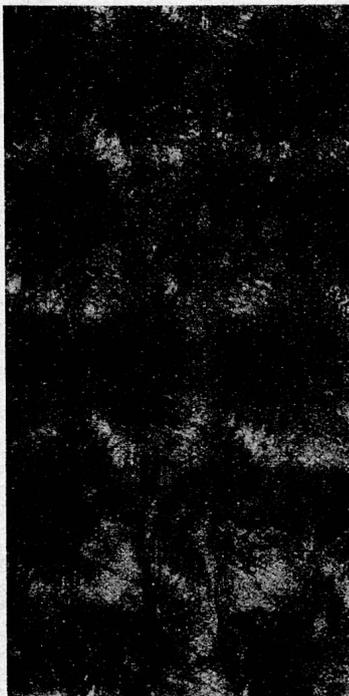
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

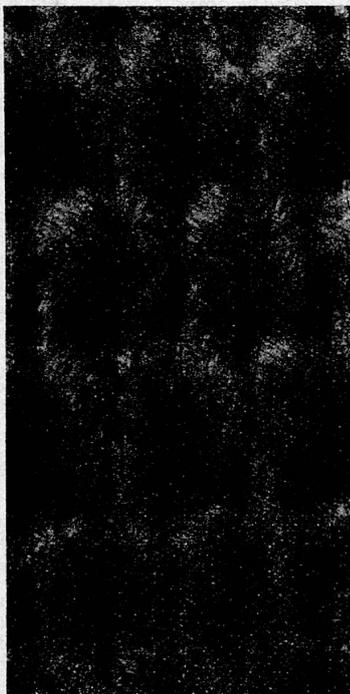
Das Mikroskop

zeigt Ihnen



ein im harten Wasser mit gewöhnlicher Seife oder mit nicht kalkbeständigen Waschmitteln gewaschenes Gewebe.

Deutlich können Sie in nebenstehendem Bilde die unlöslichen Kalkseifeablagerungen erkennen.



Mit «AARSEIFE» gewaschen:

Keine Anlagerung, keine Verkrustung durch Kalkseifenreste zu erkennen.

Kein Enthärten des Wassers erforderlich.

Somit:
Beste Ausnützung der Waschkraft,

höchste Schonung des wertvollen Textilgutes,

Vereinfachung des Waschprozesses.

Wir beraten Sie gerne in allen Waschfragen.



Chemische Fabrik G. Zimmerli
Aktiengesellschaft
Aarburg

VERFÜGUNGEN

Bundesratsbeschluss

über die Aufhebung der Sektion für Milch und Milchprodukte des Kriegs-Ernährungs-Amtes

(Vom 26. April 1948.)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Einzig Artikel. Die Sektion für Milch und Milchprodukte des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes (im folgenden Sektion genannt) wird auf den 30. April 1948 aufgehoben; ihre Aufgaben werden durch die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes übernommen:

In den nachstehenden Erlassen tritt an Stelle des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes und der Sektion die Abteilung für Landwirtschaft:

1. BRB vom 19. April 1940 über Milchproduktion und Milchversorgung.
2. BRB vom 29. September 1947 und 25. November 1947 und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften betreffend Milchpreiszuschlag.

Verfügungen:

3. Nr. 10 des EVD vom 8. November 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Sicherstellung der Landesversorgung mit Käse).
4. Nr. 17, bzw. 17a des EVD vom 16. Juli 1942, bzw. 12. April 1947 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Ausgleichskasse für Milch und Milchprodukte).
5. EVD vom 21. August 1942 betreffend die Ordnung des Käsehandels und die Umwandlung der Schweizerischen Käseunion in ein kriegswirtschaftliches Syndikat.
6. EVD vom 31. Dezember 1947 betreffend Milchproduktion und Milchversorgung (Bezahlung von Milchkundschaft).
7. Nr. 52 des EVD vom 23. April 1948 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (teilweise Aufhebung der kriegswirtschaftlichen Ablieferungspflicht für Milch und Milchprodukte).
8. Nr. 27 des KEA vom 22. Juli 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Produktion, Einkauf und Verkauf von Spezialkäsesorten).
9. Nr. 192 des KEA vom 3. Februar 1948 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Aufhebung der Rationierung von Milch und Milchprodukten).
10. der Sektion für Milch und Milchprodukte des KEA vom 25. März 1948 über Herstellung und Verfütterung von Silofutter

Nach den aufgehobenen Bestimmungen werden noch die während ihrer Gültigkeitsdauer eingetretenen Tatsachen beurteilt.

HANDELSREGISTER

1. Mai 1948.

Stiftung zur Unterstützung des von den Samariternvereinigen des Platzes Zürich gestellten freiwilligen Hilfspflegepersonals im Falle von Epidemien, in Zürich 6 (SHAB. Nr. 127 vom 4. Juni 1945, Seite 1262). Otto Sidler ist aus